

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 14 vom 05. April 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung zur Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing
Vom 23.03.2022 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Freibades der Stadt Freilassing vom 23.03.2022 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Hortes
der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 23.03.2022 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 23.03.2022 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Unterstetten / Nachverdichtung, 2. Änderung“ 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Einbeziehungssatzung „Thundorf“ 7

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Ganghoferfeld“
der Gemeinde Bischofwiesen;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Vereinsheim“
der Gemeinde Bischofwiesen;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 9

Gemeinde Piding

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung der Straße Mühlenweg 10

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“;
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 12

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Betreiber: **Stadt Laufen**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 UVPG

Die Stadt Laufen betreibt eine zentrale Wasserversorgung, das Trinkwasser wird zum größten Teil aus dem Brunnen Lauterbrunn II bezogen. Da dieser Brunnen alleine den gesamten Wasserbedarf nicht decken kann, besteht zudem ein Liefervertrag von bis zu 200.000 m³/a mit dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe. Die bisherige Bewilligung endete zum 31.12.2006, die derzeit bestehenden beschränkte Erlaubnis vom 26.01.2022 endet zum 31.12.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Tiefbrunnen und dem dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungsnetz. Der Brunnen Lauterbrunn liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Die jährliche Wassermenge, welche durch den Brunnen entnommen wird, beläuft sich wie bisher auf insgesamt ca. 400.000 m³/a, bzw. maximal 1.500 m³ täglich, die Momentanentnahme wird von 17l/s auf 20l/s erhöht. Für diese Fördermenge sind keine Umbauten oder Veränderungen an den Anlagen notwendig.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.2/Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine Wasserentnahme von

„100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte gemeinsame Antrag vom 27.11.2014 zuletzt ergänzt im Januar 2021 mit den Planbeilagen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser“, vom Gutachterbüro Brandecker in 3430 Tulln, Österreich.

Schädliche Umweltauswirkungen die vom Vorhaben ausgehen sind nicht zu erkennen. Bauliche Um- oder Neubaumaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Auswirkungen des Vorhabens:

Die Nutzung der natürlicheren Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswertem Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Durch die Weiternutzung der vorhandenen Baulichkeiten und der bestehenden Entnahmeverrichtung ohne Um- oder Neubaumaßnahmen kommt es zu keiner Nutzung und Inanspruchnahmen der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Das Grundwasser im Vorhabensgebiet wird nicht mehr als bisher für die Gewinnung des Trinkwassers genutzt, da bei der neu beantragten Grundwasserentnahme keine wesentliche Änderung geplant ist. Beim langjährigen Betrieb des Brunnens sind keine betriebsbedingten negativen Folgewirkungen aufgetreten.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
menschliche Gesundheit	nicht gegeben	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	nicht gegeben	nicht erheblich
Boden	nicht gegeben	nicht erheblich
Wasser	nicht gegeben	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	nicht erheblich
Klima	nicht gegeben	nicht erheblich
Landschaft	nicht gegeben	nicht erheblich
Kulturgüter	nicht gegeben	nicht erheblich

Bei den Erhaltungszielen der betroffenen Naturschutzgebiete ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der Stadt Laufen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 27.11.2014 beantragt das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG i.v.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 23.03.2022 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-656 zur Einsichtnahme wird aus Gründen des Infektionsschutzes gebeten.

Bad Reichenhall, den 23. März 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung zur Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 23.03.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in den Anlagen des Freibades aufhalten. Mit dem Betreten dieser Anlagen erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.
- (3) Vorschriften aus übergeordnetem Recht, wie z. B. geltende Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnungen, sind einzuhalten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht und gelten als Ergänzung zur Satzung. Dasselbe gilt für die Hygienekonzepte in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2

Umfang- und Benutzungsrecht

- (1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Gebührenkarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, einer gesondert erlassenen Gebührensatzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Gebührenkarte ist dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Kassenbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden);
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, und Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 4

Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, VHS Rupertiwinkel und sonstige Personengruppen).
- (2) Bei jeder Benutzung ist eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt zu benennen. Diese Aufsichtsperson ist für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Betriebspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (3) Die Badbenutzer bzw. -besucher aus den Bereichen der in Abs. 1 genannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern bzw. Besuchern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (4) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten und Wasserflächen besteht nicht.

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Betriebszeit wird durch die Stadt bestimmt und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt gegeben. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen (insbesondere witterungsbedingt) sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Bei Einstellung des Betriebes oder Änderung der Öffnungszeiten werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet bzw. gemindert.
- (3) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Stadt festgelegt und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben. Bei schlechtem Wetter gelten in der Regel reduzierte Öffnungszeiten.
- (4) Der Zugang für Benutzer ist nur über den Kasseneingang möglich.
- (5) Der Verkauf der Gebührenkarten wird um 19.00 Uhr eingestellt.
- (6) Die Schwimmbecken sind jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu räumen. Das Freibad selbst ist spätestens zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (7) Bei Überfüllung kann das Betriebspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- (8) Bei Einschränkungen der Besucherzahl - insbesondere aufgrund Corona - berechtigt eine Saisonkarte nicht zum vorrangigen Eintritt.

§ 6 Umkleidekabinen, Tageskästchen

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- (2) Für die Aufbewahrung von Kleidung stehen eine begrenzte Anzahl von Tageskästchen zur Verfügung. Die Tageskästchen lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (3) Der Benutzer ist für das Verschließen des Tageskästchens und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (4) Die Tageskästchen sind täglich beim Verlassen des Bades zu entleeren. Kästchen, die nach Ende der Öffnungszeiten verschlossen sind, werden vom Betriebspersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache (§ 9) behandelt.
- (5) Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer Wertersatz lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung zu leisten. Das im Schrank Aufbewahrte wird erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

§ 7 Geld- und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen stehen eine begrenzte Anzahl von Wertkästchen zur Verfügung. Die Wertkästchen lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen des Wertkästchens und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (3) Die Wertkästchen sind täglich beim Verlassen des Bades zu entleeren. Kästchen, die nach Ende der Öffnungszeiten verschlossen sind, werden vom Betriebspersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache (§ 9) behandelt.
- (4) Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer Wertersatz lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung zu leisten. Das im Schrank Aufbewahrte wird erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

§ 8 Mietboxen

- (1) Die Mietboxen sind jeweils für eine Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 5 Abs. 1) gegen eine Gebühr lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung anzumieten. Die Schlüssel für die Mietboxen sind nach Angabe von Namen und Adresse gegen Pfandgebühr lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung an der Kasse erhältlich.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen der Mietbox und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (3) Spätestens am letzten Badetag einer Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 5 Abs. 1) sind die Boxen zu entleeren und die Schlüssel an der Kasse abzugeben. Wird der Schlüssel nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird das Pfand einbehalten.
- (4) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 3 Monaten seit dem letzten Badetag einer Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 5 Abs. 1) als Fundsache (§ 9) behandelt. Die durch die Aufbewahrung entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu ersetzen.

§ 9 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Betriebspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10 Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Stadt Freilassing.
- (2) Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

§ 11 Körperreinigung

Vor Benutzung der Becken hat sich jeder Benutzer in den Duschbereichen gründlich mit Seife zu reinigen.

§ 12 Ordnungsvorschriften für das Freibad

- (1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 - b) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen, unterzutauchen oder zu belästigen;
 - c) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
 - e) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere der Becken, der Beckenumgänge und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken;
 - f) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen;
 - h) Haare färben; Pediküre, Maniküre;
 - i) in den Becken Badeschuhe zu benutzen;
 - j) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - k) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - l) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Benutzer kommt;
 - m) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung;
 - n) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - o) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - p) Feuer zu entfachen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - q) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen;
 - r) Mitbringen von Waffen und/oder Werkzeugen;
 - s) sexuelle Handlungen und/oder Darstellungen.
- (5) In den Becken dürfen Körperwaschbürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln unmittelbar vor und während der Benutzung der Becken ist untersagt.
- (6) Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- (7) Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (8) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale werden entfernt.
- (9) Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z.B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch geeignete Vorsicht einzustellen.
- (10) Für Abfälle sind die dafür vorgesehene Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Betriebspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (11) Sur und ehemaliges Naturbecken sind für Badezwecke verboten.
- (12) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (13) Die Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Den Nichtschwimmern stehen die Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
- (14) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- (15) Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Kinder unter 8 Jahren ist die Benutzung der Rutsche nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Jeder Benutzer der Rutsche hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Auslaufbereich der Rutsche aufhält.
- (16) Das Kinderplanschbecken darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt deren Begleitperson.
- (17) Fahrradfahren und jegliche Art von Rollsport ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Fahrzeuge (auch Fahrräder und Roller) innerhalb von Räumlichkeiten sind verboten.
- (18) Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der des Badegeländes und/oder des dazugehörigen Außengeländes gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen, Druckschriften zu verteilen und/oder zu vertreiben und/oder Waren, Speisen und/oder Getränke feilzubieten.

§ 13 Ausgabe von Geräten

Übungs- und Sportgeräte werden nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte – wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

§ 14 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das städtische Betriebspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Widersetzungen bei Verweisungen aus den Anlagen des Freibads ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (2) Personen, die im städtischen Freibad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gegen sie kann ein dauerhaftes Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- (3) Wird eine Person ohne gültige Gebührenkarte angetroffen, kann diese unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden.
- (4) Trainingsgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Nicht organisierter Freizeitsport ist auf eigene Gefahr möglich.
- (5) Die nach Abs. 1 aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der Anlagen, die den normalen Rahmen übersteigen, unverzüglich beseitigt werden. Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten der Verursacher entfernt.

§ 15 Straßenverkehr

- (1) Benutzer bzw. Besucher des Freibads, die mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder usw.) anfahren, haben die Parkplätze des Freibads bzw. die Fahrradabstellplätze und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der Besuchszeit bzw. das Übernachten in Wohnmobilen auf den Parkplätzen des Freibads ist nicht gestattet.

§ 16 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer bzw. Besucher entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (6) Durch die Bereitstellung eines Tages-, Wertkästchens und/oder einer Mietbox werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung der Kästchen und/oder Mietboxen insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Betriebspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Gast im Bereich der Wirtschaftsbetriebe erleidet.

§ 17 Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Benutzer bzw. Besucher haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung.

Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer bzw. Besucher geltend gemacht, so hat der Benutzer bzw. Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.

- (2) Bei Hausfriedensbruch (§ 14 Abs. 1) und Sachbeschädigung folgt Strafanzeige.

§ 18 Videoüberwachung

Die Anlagen des Freibades werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO).

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 6, § 10, § 11, § 12 Abs. 1, Absätze 4 bis 8 und Absätze 10 bis 18, § 15 dieser Satzung verstößt.

§ 20 Kosten und Gebühren

Für die Benutzung des Freibades können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.05.2009 (Bek. Nr. 1), mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 23. März 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 23.03.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades erhebt die Stadt Freilassing Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. v. § 7 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwert- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten müssen vom Inhaber unterzeichnet sein und werden nur gegen Vorlage eines Ausweises (Reisepass oder Personalausweis) ausgehändigt. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei Einschränkungen der Besucherzahl - insbesondere aufgrund Corona - berechtigt eine Saisonkarte nicht zum vorrangigen Eintritt.
- (2) Familiensaisonkarten sowie Saisonkarten für ein Elternteil gelten für Eltern bzw. Elternteile und deren Kinder vor vollendetem 18. Lebensjahr. Für Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖF-Absolventen mit jeweils entsprechendem Nachweis gilt diese Regelung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

- (3) Saisonkarten berechtigen nicht zum Eintritt für Sonderveranstaltungen.
- (4) Karten nach Abs. 1 und 2 werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Gebührenermäßigung, Geldwertkarten

- (1) **Gebührenfreiheit:**
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Dasselbe gilt für das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder bzw. Enkelkinder einer Familie in Begleitung eines Eltern- bzw. Großelternteils.

Ebenso frei sind geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen.

Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.
- (2) Ermäßigte Gebühren nach § 7 Ziff. I.1 Buchstabe b) gelten für
- a) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - b) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - c) Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - d) Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - e) Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - f) Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - g) FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - h) Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternanteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 6. Lebensjahr sowie
 - i) Rentner und Pensionisten.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Rentner und Pensionisten haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.
- (4) In der Zeit von 01.04. bis 30.04. eines Jahres sind Saisonkarten im Vorverkauf an der Kasse der Sport- und Freizeitanlage Badylon erhältlich. Die Ermäßigung beträgt 10 %.
- (5) Geldwertkarten ermöglichen Gebührenermäßigungen nach den folgenden Bestimmungen:
- Ermäßigungen durch Geldwertkarten gelten nur für § 7 Ziff. I.1 Buchstaben a) bis d).
 - Der beim Erwerb einer Geldwertkarte ausgegebene Beleg ist aufzubewahren.
 - Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 6

Rücknahme, Erstattung, Verlust

Gelöste Eintrittskarten, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

Gebührenarten, Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt

I. für die Benutzung des Freibades

1. Tageskarten

a) Einzeleintritt	5,00 €
b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2	3,00 €
c) Einzeleintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	3,50 €
d) ermäßigter Eintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	2,50 €
e) geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer	2,00 €
f) Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,00 €
g) Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	3,00 €
h) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,00 €

2. Saisonkarten

Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	75,00 €
Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gem. § 5 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) berechtigt sind	50,00 €
Familiensaisonkarte	125,00 €
Familiensaisonkarte für Familien mit einem oder mehreren schwerbehinderten Mitglied/ern mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung	65,00 €
Familiensaisonkarte für Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte	90,00 €
Saisonkarte für Elternteil mit eigenem/n Kind/ern	90,00 €

3. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung)	50,00 €
100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €
200er-Geldwertkarten (20 % Ermäßigung)	200,00 €

II. <u>für die Überlassung einer Mietbox für die Dauer-Aufbewahrung von Sonnenliegen u. ä. für eine Freibad-Saison</u>	35,00 €
III. <u>für jeden abhanden gekommenen Schlüssel einer Mietbox oder eines Tages- bzw. Wertkästchens</u>	20,00 €
IV. <u>Pfand für die Benutzung einer Mietbox gem. Ziff. II</u> (Der Betrag wird nach der Freibad-Saison wieder erstattet.)	25,00 €
V. <u>Pfand für Tageskästchen</u> (Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.)	2,00 €
VI. <u>Pfand für Wertkästchen</u> (Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.)	1,00 €
VII. <u>Pfand für Geldwertkarte</u> (Der Betrag wird bei Rückgabe wieder erstattet.)	10,00 €.

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Zur Beantragung einer Saisonkarte ist es erforderlich, dass der Antragsteller folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:
 1. bei Saisonkarten:
Vor- und Nachname des Antragstellers;
 2. bei Familiensaisonkarten:
 - a) Vor- und Nachname des Antragstellers und der Familienmitglieder, die für die Nutzung der Familiensaisonkarten berechtigt werden sollen.
 - b) Geburtsjahr der minderjährigen Kinder, die für die Nutzung der Familiensaisonkarte berechtigt werden sollen.
- (2) Für die Anmietung einer Mietbox ist es erforderlich, dass der Mieter folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:
 - a) Vor- und Nachname des Mieters;
 - b) Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, etc.) des Mieters.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.05.2009 (Bek. Nr. 2), mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 23. März 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 23.03.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 15.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 21.12.2021, Bek. Nr. 4, wird wie folgt zu geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|---|----------|
| • 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 138,00 € |
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 158,00 € |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 179,00 € |

Nur für Ferienzeiten:

- | | |
|---|----------|
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 199,00 € |
| • 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 219,00 € |

Erweiterte Feriennutzungszeiten werden im Jahresdurchschnitt berechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Freilassing, den 23. März 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 23.03.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.02.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 7 erfolgt.“

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Kinder ab drei Jahren und für Schulkinder für eine Buchungszeit von

- | | |
|--|----------|
| • 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 90,00 € |
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 100,00 € |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 110,00 € |
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 120,00 € |
| • 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 130,00 € |
| • 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 140,00 € |
| • mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 150,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Freilassing, den 23. März 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Unterstetten / Nachverdichtung, 2. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Umweltausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 05.04.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll eine maßvolle Nachverdichtung des Gewerbegebietes sowie von Wohnraum ermöglicht werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 21.03.2022, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Roland Richter, Freilassing, wird nun in der Zeit vom

13. April 2022 bis 13. Mai 2022

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 05. April 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Einbeziehungssatzung „Thundorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 22.3.2022 die Einbeziehungssatzung „Thundorf“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung, bestehend aus Begründung, Planteil und textlichen Festsetzungen jeweils in der Fassung vom 15.03.2022 im Rathaus der Gemeinden Ainring, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 23. März 2022
Gemeinde Ainring

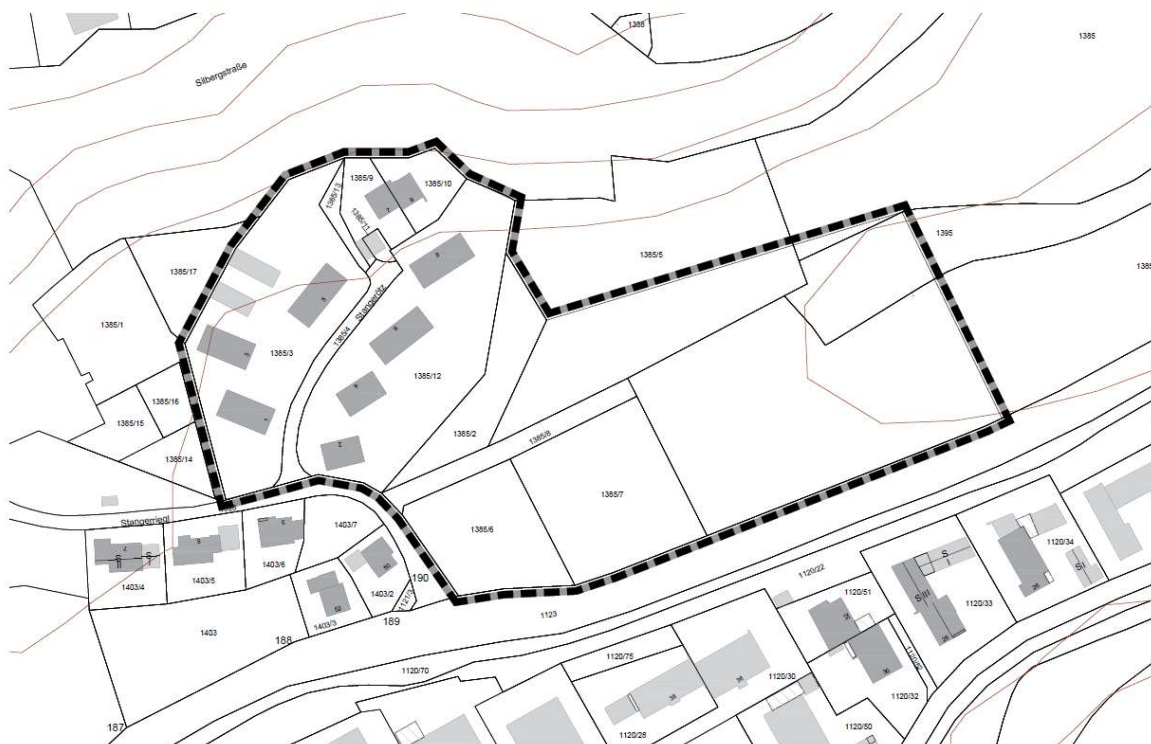
Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Ganghoferfeld“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 15.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 „Ganghoferfeld“ der Gemeinde Bischofswiesen neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Geltungsbereich soll zur Wohnnutzung mit Reihenhäusern, Mehrfamilienhäusern, Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus bebaut werden.

Der Beschluss, den oben genannten Bebauungsplan neu aufzustellen wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.

Bischofswiesen, den 29. März 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Vereinsheim“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 15.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 „Vereinsheim“ der Gemeinde Bischofswiesen neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Im Geltungsbereich soll ein Vereinsheim zur Nutzung durch den Gebirgstrachtenerhaltungsverein „D'Watzmanner“, die Musikkapelle Bischofswiesen und den Sportschützenverein „Rauhe Köpfe“ entstehen.

Der Beschluss, den oben genannten Bebauungsplan neu aufzustellen wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.

Bischofswiesen, den 29. März 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung der Straße Mühlenweg

Die im Gebiet der Gemeinde Piding, Landkreis Berchtesgadener Land, verlaufende Straße wird gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG mit Wirkung vom 23.03.2022 zur öffentlichen Straße gewidmet:

- Straßenbeschreibung:** Ortsstraße Mühlenweg
Fl. Nr. 97/15
Anfangspunkt: Abzweigung von der Heurungstraße bei Haus Nummer 1 (km 0,000)
Endpunkt: Einmündung in die Heurungstraße bei Haus Nummer 11 (km 0,112)

2. **Verfügung:**
Die unter 1. bezeichnete neu gebaute Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.
Widmungsbeschränkung: keine
3. **Träger der Straßenbaulast:** Gemeinde Piding
4. **Wirksamwerden der Verfügung:** 23.03.2022.

Die Verfügung nach Nummer 2 kann im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Piding, den 23. März 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 22.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Lattenbergstraße Ost“ für einen Teilbereich der Fl. Nr. 317 zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ wurde 2019 aufgestellt, um neben einer gewerblichen Nutzung auch die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses der Gemeinde Piding zu ermöglichen. Auf der hierzu festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr wird derzeit ein entsprechendes Gebäude errichtet. Im Zuge von dessen Planung hat sich herausgestellt, dass die Freianlagen um das Feuerwehrhaus mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Grünordnung nicht in Einklang gebracht werden können.

Deshalb sollen mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplans einzelne Festsetzungen zur Grünordnung so abgeändert werden, dass die geplanten Freianlagen des im Bau befindlichen Feuerwehrhauses damit in Einklang gebracht werden können.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

In Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.03.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.03.2022 bestehend aus Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, in der Zeit vom

14. April 2022 bis 16. Mai 2022

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 30. März 2022
Gemeinde Piding

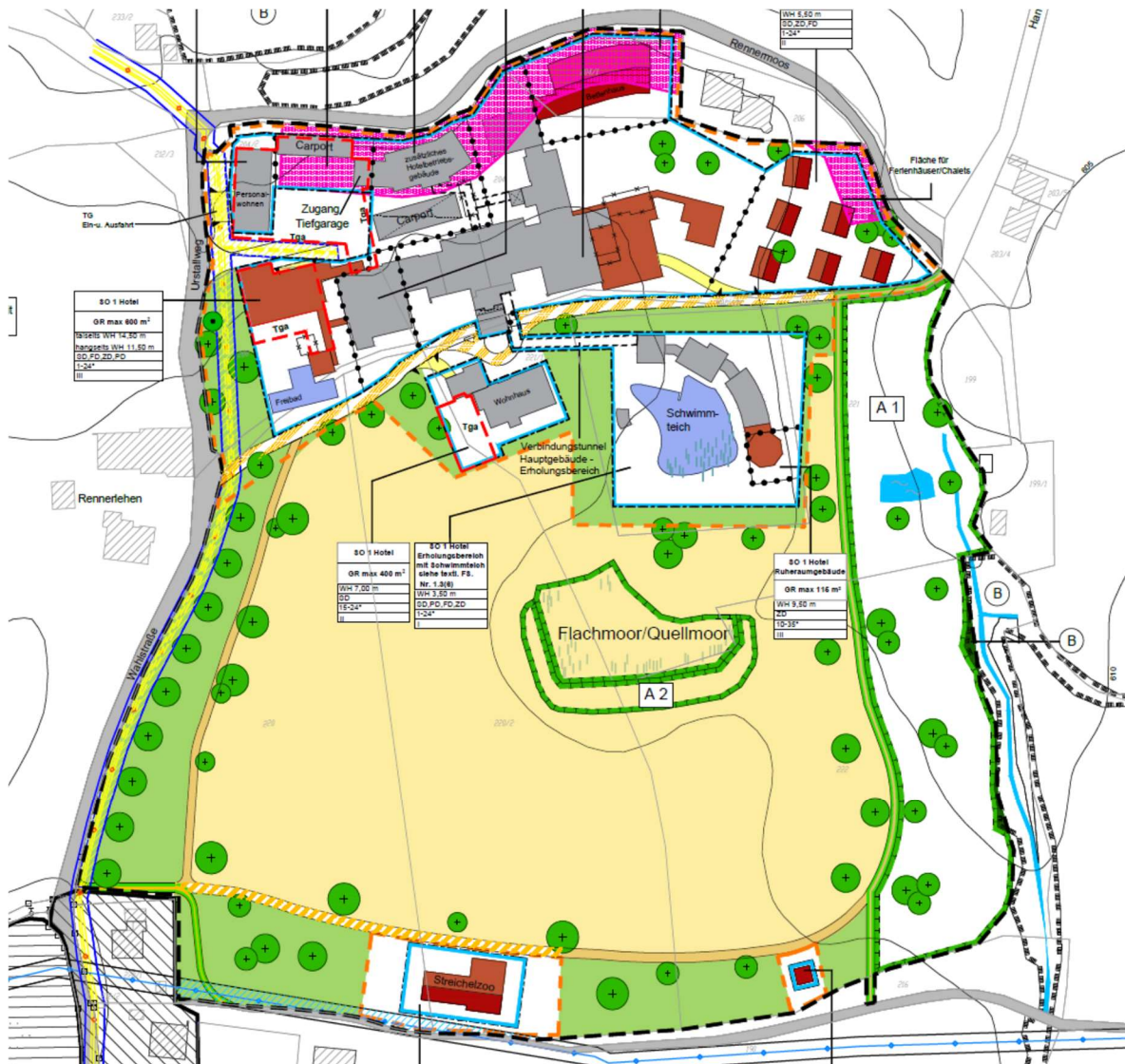
Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.03.2020 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Hotel Zechmeisterlehen“ einzuleiten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 13.10.2021 bis zum 18.11.2021 bzw. mit Schreiben vom 11.10.2021 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans befindet sich in der Oberschönau und umfasst das Gelände des Hotels „Zechmeisterlehen“ sowie des Grundstücks Rennermoos 7, welches künftig zum Hotelkomplex gehören soll. Im Westen ist der Geltungsbereich von der Wahlstraße und im Norden von der Straße Rennermoos begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 7 ha und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Änderung ist die Ausweitung von Bauräumen, da eine positive Entwicklung des Hotels weitere bauliche Maßnahmen erfordert. Bei der Überarbeitung wird der Bebauungsplan an die Bestandsituation angepasst.

Der Gemeinderat hat am 22.03.2022 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Hotel Zechmeisterlehen“ gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planteil mit integriertem Grünordnungsplan, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Bestandsplan in der Fassung vom 01.03.2022, das lufthygienische Gutachten vom 19.02.2021 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 12.12.11 liegt in der Zeit vom

13. April 2022 bis zum 18. Mai 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 2. Änderung B-Plan Zechmeisterlehen** veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee oder per E-Mail an a.lochner@koenigssee.com abzugeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hotel Zechmeisterlehen“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter; ebenso zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung vorhanden.

Weiterhin sind folgende umweltbezogener Informationen verfügbar:

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – lufthygienisches Gutachten vom 19.02.21 zu Geruchsemissionen – Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, vom 10.11.21 zu Emissionen landwirtschaftlicher Betrieb – Stellungnahme LRA BGL - Immissionsschutz vom 11.11.21 zu Emissionen landwirtschaftlicher Betrieb
Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 12.12.11 – Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 15.11.21 zu Erfordernissen der Raumordnung – Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern vom 16.11.21 zu Flächenversiegelung und Vogelschlag – Stellungnahme Wildes Bayern vom 18.11.21 zu Bodenversiegelung, insektenfreundliche Beleuchtung, Ruhezone Wildtiere – Stellungnahme Bund Naturschutz vom 19.11.21 zu Flächenbedarf Ferienhäuser und Zustand Biotopfläche
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 19.10.21 zu Waldbestand, Bodenschutz- und Erholungswald, biotopkartierten Au-wald/Sumpfwald, Baumfallgrenze, Windwurf/-bruch – Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern vom 16.11.21 zu Flächenversiegelung – Stellungnahme Wildes Bayern vom 18.11.21 zu Bodenversiegelung – Stellungnahme Bund Naturschutz vom 19.11.21 zu Flächenbedarf Ferienhäuser und Zustand Biotopfläche – Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten vom 11.11.21 zu Altlastenkataster
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 08.11.21 zu Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschlägen, Oberflächengewässer, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Vorgehen beim Auffinden von Altlastenverdachtsflächen – Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten vom 11.11.21 zu Niederschlagswasserbeseitigung, Altlastenkataster
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> – lufthygienisches Gutachten vom 19.02.21 zu Geruchsemissionen – Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 15.11.21 zu Erfordernissen der Raumordnung – Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, vom 10.11.21 zu Emissionen landwirtschaftlicher Betrieb – Stellungnahme LRA BGL - Immissionsschutz vom 11.11.21 zu Emissionen landwirtschaftlicher Betrieb
Landschaft/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 15.11.21 zu Erfordernissen der Raumordnung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme Kreisheimatpfleger vom 30.10.21 zu Denkmalpflege bzw. Kulturlandschaftselemente

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 29. März 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister